



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2002

Nummer 28

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	630
Ministerium des Innern	
Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	642
Aufhebung der Genehmigung zur Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow	646
Aufhebung der Änderung des Amtes Altdöbern	646
Aufhebung der Änderung des Amtes Calau	646
Eingliederung der Gemeinden Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen und Werbig in die Stadt Belzig	646
Änderung des Amtes Belzig	647
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2002	

**Richtlinie des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raum-
ordnung über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung im Bereich der Marktstruktur-
verbesserung**

Vom 18. Juni 2002

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 über das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Anpassung der Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten einschließlich fischwirtschaftlichen Erzeugnissen in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse. Die Zuwendung soll zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen führen, um Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen
- für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen
 - sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Die Förderung des Landankaufs kann nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.1.1 Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
- für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
- für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,
- für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

2.1.2 Investitionen mit Maßnahmen in anderen als in Nummern 2.1.1 und 2.1.4 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat.

2.1.3 Investitionen mit Maßnahmen in anderen als in Nummern 2.1.1 und 2.1.4 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine EAGFL-Mittel in Anspruch genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

2.1.4 Investitionen für Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen,

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.3 vom Antragsteller eingebrachte

- Grundstücke,
- Gebäude,
- Einrichtungen und
- technische Anlagen,

2.2.4 Wohnbauten und deren Zubehör,

2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte mit Ausnahme von Hard- und Software für technologische Prozesse,

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Maklerprovisionen, Mietkauf.

Außerdem sind gewährte Rabatte oder Skonti von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

- 2.2.7 Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen sowie Eigenleistungen,
- 2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- 2.2.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 v. H. beteiligt sind,
- 2.2.10 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.
- 2.3 Sofern ausnahmsweise der Kauf von Grund und Boden als zuwendungsfähig anerkannt wird, ist hierfür eine Kofinanzierung mit Mitteln aus dem EAGFL bzw. FIAF nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

Vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion von Grunderzeugnissen erstreckt.

Die Fischwirtschaft und der Warenbereich Lein ist von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion von Grunderzeugnissen erstreckt, ausgenommen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Investitionen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 setzt voraus, dass diese in einen Plan gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL eingeordnet sind bzw. Berücksichtigung finden.
- 4.2 Das Vorhaben muss den Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- 4.3 Für das zu fördernde Vorhaben ist der Nachweis der Umweltverträglichkeit zu erbringen.
- 4.4 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens mit und ohne den Einsatz von Fördermitteln (Auswirkungen auf die Erzeugerpreise) sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produk-

tionsprogramms und des Finanzierungsplanes nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem von dem Vorhaben unabhängigen Gutachter zu erstellen.

- 4.5 Es sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme mindestens 50 v. H. der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungsmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

Bei Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft sind mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme mindestens 20 v. H. der Aufnahmekapazität durch Lieferverträge mit Erzeugern zu binden. Auf Antrag kann der zu bindende Anteil auf bis zu 10 v. H. für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringert werden.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

- 4.6 Im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.7 Die Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen mit Ursprung in Drittländern ist förderschädlich und gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates von der Förderung ausgeschlossen.

- 4.8 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
 - bis 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 ohne Beteiligung des EAGFL bzw. FIAF,
 - bis 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 bei Beteiligung des EAGFL bzw. FIAF.
- 5.5 Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben gemäß den Nummern 2.1.1 bis

2.1.3 mehr als 25.000 Euro bzw. gemäß Nummer 2.1.4 mehr als 8.000 Euro betragen.

5.6 Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.7 Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderten

Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und

Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

weder verkauft, vermietet, verpachtet oder zweckfremd verwendet werden.

6.2 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben wurden, auch bei diesen, zu prüfen.

6.3 Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.5 ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich durch die Vorlage einer entsprechenden Übersicht vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

6.4 Im Rahmen der Effizienzkontrolle ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht mit Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die Sicherung vorhandener bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zu weiteren Effizienzkriterien gemäß Zuwendungsbescheid und die Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres einzureichen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie sind formgebunden einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über die Hausbank an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu richten.

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 der Richtlinie sind formgebunden einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über die Hausbank des Antragstellers an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL), Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie ist die ILB, für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 das LVL.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und -zahlungsbelege für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 bei der ILB und für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 beim LVL einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist gegenüber der ILB und für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 gegenüber dem LVL zu erbringen.

8 Zu beachtende Vorschriften

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 30. Juni 2003 vorgelegter Effizienznachweis und die bundes- und EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

Anlage gemäß Nummern 6.1 und 6.2 der Richtlinie

Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage
der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

1 Bezeichnung des Vorhabens

1.1 Kurztitel:

1.2 Ort der Investition:

2 Antragsteller

2.1 Name/Bezeichnung:
(bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter)

2.2 Postanschrift:
(Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)

2.3 Sitz des Unternehmens:
(Straße, PLZ, Ort, Landkreis/kreisfreie Stadt)

2.4 Vertretungsberechtigte:
(Name, Vorname)

2.5 Auskunft erteilen:
(Name, Tel. [Durchwahl], Telex, Telefax, E-Mail)

2.6 Bankverbindung:
(Kto.-Nr., BLZ, kontoführende Einrichtung)

2.7 Rechtsform:

2.8 Namen der Kapitaleigner mit dem Prozentsatz ihrer Beteiligung:

1.	%
2.	%
3.	%
4.	%
5.	%

2.9 Durchführungszeitraum: von _____ bis _____
(Jahr und Monat)

- 5.2.4 Verbesserung der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse
- 5.2.5 Bessere Nutzung bzw. Entsorgung der Nebenprodukte und Abfälle
- 5.2.6 Anwendung neuer Techniken
- 5.2.7 Förderung innovativer Investitionen
- 5.2.8 Verbesserung und Überwachung der Qualität
- 5.2.9 Verbesserung und Überwachung der Hygienebedingungen
- 5.2.10 Umweltschutz
- 5.2.11 Tierschutz
- 5.3 Sozialökonomische Auswirkungen des Vorhabens
(Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsstand, Beschäftigungswirksamkeit des Vorhabens, Umsatzentwicklung pro Arbeitskraft, Ausbildungsbedarf, z. B. neu geschaffene Arbeitsplätze, Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen, dav. Frauenarbeitsplätze)
- 5.4 Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
(ggf. Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes)
 - 5.4.1 Energie- und umweltwirtschaftliche Auswirkungen
 - 5.4.1.1 Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens
dav. fossile Energieträger
dav. erneuerbare Energieträger
 - 5.4.1.2 Veränderung der Abfallproduktion im Unternehmen
dav. Industrieabfälle
dav. Sonderabfälle

6 Rohwareneinsatz des Vorhabens und des Unternehmens

6.1 Rohwareneinsatz vor und nach Durchführung des Vorhabens

	Input des Unternehmens				Input des Vorhabens
Erzeugnisse	- 1 ⁶	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (T€)					

⁶ - 1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens.

- 6.2 Ursprung der Erzeugnisse
(lokale Region, andere Mitgliederstaaten, Drittländer; Situation vor Beginn und nach Abschluss der Investition)
- 6.3 Vorteile für die Erzeuger
(Glaubhafter Nachweis der Rohwarenabsicherung in Höhe der ausgewiesenen Zielkapazitäten. Lieferverträge, soweit vorhanden, bzw. Liefervereinbarungen sind als Anlage [s. Nummer 10.14] beizufügen.)

7 Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des Vorhabens und des Unternehmens

7.1 Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse vor und nach Durchführung des Vorhabens

Erzeugnisse	Output des Unternehmens				Output des Vorhabens
	- 1 ⁷	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Einheit (kg, t) Wert (T€)					
Betrieb ges. Einheit (kg, t) Wert (T€)					

- 7.2 Darstellung der Absatzwege für die Erzeugnisse
(derzeitige Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse sowie glaubhafter Nachweis für den Absatz der Erzeugnisse nach vollem Wirksamwerden des Investitionsvorhabens)

8 Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens - möglichst für die letzten drei Jahre - sowie Vorausschau der betrieblichen Rentabilität in den ersten drei Geschäftsjahren nach Durchführung des Vorhabens

Übersicht in T€	Bilanz 19..	Bilanz 200.	Bilanz 200.	Plan nach Inbetriebnahme des Vorhabens		
				erstes Jahr	zweites Jahr	drittes Jahr
Umsatz						
Materialaufwand						
Rohertrag						
Personalaufwand						
sonstige Aufwendungen						

⁷ - 1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens.

Übersicht in T€	Bilanz 19..	Bilanz 200.	Bilanz 200.	Plan nach Inbetriebnahme des Vorhabens		
				erstes Jahr	zweites Jahr	drittes Jahr
Afa ohne Sonder- abschreibungen						
Betriebsergebnis						
+/- sonstige Ergebnisse						
Bilanzergebnis						
Cash Flow						
Bilanzsumme						
Eigenkapital						

9 Subventionserhebliche Erklärungen/Verpflichtungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 9.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde vor.
Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 die Kostenangaben ohne Umsatzsteuer erfolgten;
- 9.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und mit den beantragten Zuwendungen keine Doppelförderung vorliegt;
- 9.4 er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind, und versichert, dass ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind;
- 9.5 er die Zweckbindungsfristen nach Nummer 4.7 der Richtlinie durch Sacheigentum (Land, Gebäude) bzw. langfristige Pachtverträge gesichert hat;
- 9.6 ihm bekannt ist, dass bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) einzuhalten sind;
- 9.7 er einverstanden ist, dass die Angaben zu den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.9, 3.1, 6.1 den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft der Kreisverwaltung zur internen Verwendung zur Kenntnis gegeben werden.

10 Anlagen

- 10.1 Investitionsgüterliste (Anlage), vgl. Nummer 4 des Antrages
- 10.2 Gutachten eines unabhängigen Gutachters über die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen (vgl. Nummer 7 des Antrages und Nummer 4.4 der Richtlinie)
- 10.3 Bilanzen gemäß Nummer 8 des Antrages
- 10.4 Bestätigung der Hausbank zur gesicherten Gesamtfinanzierung (vgl. Nummer 3 des Antrages)
- 10.5 Baufachliche Unterlagen:
- Bau- und Raumprogramm (Aufstellung der benötigten Flächen- und Raumkapazitäten);
 - Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen;
 - Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes.
- Bei baulichen Maßnahmen, für die anteilig ein Zuschuss von über 0,5 Mio. Euro beantragt wird, ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen (Nummer 6 der VV zu § 44 LHO).
Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind bei der Bewilligungsstelle einzuholen bzw. nachzufragen.
- 10.6 Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- 10.7 Amtliche Bescheinigungen bzw. Genehmigungen zu Fragen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Bau, Umweltschutz, Tierschutz, Immissionsschutz, Hygiene)
- 10.8 Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung zur Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des Standortes und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- 10.9 Gewerbeanmeldung (Kopie)
- 10.10 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug (Kopie)
- 10.11 Beglaubigter Gesellschaftervertrag
- 10.12 Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. Nachweis der Pachtverhältnisse (zwölf Jahre)
- 10.13 Bestätigung, dass die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz berücksichtigt worden ist (Angabe der Höhe)
- 10.14 Lieferverträge bzw. -vereinbarungen oder Absichtserklärungen zur Rohwarenabsicherung (vgl. Nummer 6.3 des Antrages)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang zum Antrag**Hinweise:**

1. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln die VOB/VOL beachtet werden muss. Eine europaweite Ausschreibung ist bei Investitionsvorhaben mit über 5 Mio. Euro Gesamtkosten erforderlich.
2. Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 50 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Es hat ein jährlicher Nachweis zu erfolgen. Bei fischwirtschaftlichen Betrieben mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung trifft diese Maßgabe für den Teil der direkt vermarkteten Erzeugung nicht zu.
3. Für die Förderung können nur Verträge anerkannt werden, die mit Dritten abgeschlossen werden. Als Dritte in diesem Sinne können jedoch nicht die Erzeuger gelten, die zwar rechtlich selbständig sind, aber in dem Bereich, der der Förderung zugrunde liegt, in einer engen wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller bzw. Begünstigten stehen.

Diese Maßgabe trifft nicht zu für Erzeugerzusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz bzw. nach der VO (EG) Nr. 2200/96 sowie für Erzeugerzusammenschlüsse, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 produzieren.

4. Bei Vorhaben mit einem Fördermittelzuschuss über 250.000 Euro wird das Land Brandenburg über eine dingliche Sicherung des gewährten Zuschusses entscheiden.
5. Die Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen mit Ursprung in Drittländern ist förderschädlich und gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates von der Förderung ausgeschlossen.
6. Die geförderten Investitionen müssen fünf Jahre (Maschinen und Anlagen) bzw. zwölf Jahre (Bau und Landkauf) im Unternehmen aktiviert werden.
7. Die anteilig bewilligten EAGFL-Mittel werden auf der Grundlage der vorgelegten bezahlten Originalrechnungen und nach Kontrolle ausgezahlt.

Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Erlass des Ministeriums des Innern
III/2 - 14-27
Vom 12. Juni 2002

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb vom 6. Dezember 2001 ab dem 1. Januar 2002 das Landesvermessungsamt Brandenburg als Landesbetrieb nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes geführt.

Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“.

Er übernimmt als Rechtsnachfolger des Landesvermessungsamtes Brandenburg das Personal an den bestehenden Dienstorten.

Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Geschäftsanweisung, soweit bestehende Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen. Die Geschäftsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.

2. Die Tätigkeit des Betriebes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Der Landesbetrieb führt zum 1. Januar 2003 das betriebliche Rechnungswesen ein.
4. Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. März 1991 (ABl. S. 189) wird aufgehoben. Die für das Landesvermessungsamt Brandenburg als Landesoberbehörde ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstweisungen sowie die Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen gelten, soweit sie der Geschäftsanweisung nicht entgegenstehen, fort.
5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage zum Errichtungserlass vom 12. Juni 2002

Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist ein Landesbetrieb nach § 13 des Lan-

desorganisationsgesetzes (LOG). Der Landesbetrieb nimmt vor allem hoheitliche Aufgaben wahr. Er ist ein rechtlich unselbständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung. Für ihn gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabewahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der Landesbetrieb als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) Er ist neben dem Ministerium des Innern und den Katasterbehörden Bestandteil der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg. Er ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden.

(3) Die in dieser Geschäftsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in der weiblichen Form.

(4) Der Landesbetrieb mit den Betriebsstellen (im Sinne von „Außenstellen“) in Potsdam, Eichwalde und Prenzlau hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehören:

1. Landesbezugssystem

Der Landesbetrieb unterhält ein Landesbezugssystem als Geobasis für einen Lage-, Höhen- und Schwerebezug auf der Erde als Voraussetzung für einen einheitlichen Raumbezug aller staatlichen, kommunalen und privaten raumbezogenen Vorhaben im Land Brandenburg.

Die Aufgabe umfasst:

- a) Erhaltung, Nachweis und Bereitstellung der Daten des Lagefestpunktfeldes (Trigonometrische Punkte - TP), des Höhenfestpunktfeldes (Nivellementpunkte - NivP), des Schwerefestpunktfeldes (Schwerefestpunkte - SFP) und der dreidimensionalen Referenzpunkte (REFP), einschließlich Deformationsanalysen;
- b) Betrieb und Unterhaltung des satellitengestützten Positionierungsdienstes (**SAPOS**[®]) als Teil des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung;
- c) Koordinierung der GPS-Anwendungen (Global Positioning System) in der Landesverwaltung.

2. Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Digitale Landschafts- und Geländemodelle, digitale topographische Karten und digitale Orthophotos sind in besonderem Maße geeignet, geothematische Sachverhalte, Zustände und Prozesse analysefähig zu dokumentieren und

multifunktional zu veranschaulichen. Der Landesbetrieb weist landesweit flächendeckend die Topographie der Erdoberfläche in digitaler Form als Basisdaten für andere Informations- und Entscheidungssysteme im Land nach und stellt sie in topographischen Landeskartenwerken dar.

Die Aufgabe umfasst:

- a) Erfassung, Aktualisierung und Dokumentation der topographischen Informationen über die Landesoberfläche (topographische Landesaufnahme), Nachweis im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) sowie Bereitstellung der Geobasisdaten;
- b) Bildflugkoordinierung und die zentrale Registrierung, Sammlung und Bereitstellung von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, soweit eine Zuständigkeit nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz (VermLiegG) besteht (Landesluftbildsammlung);
- c) Bearbeitung und Bereitstellung der topographischen Landeskartenwerke (topographische Landeskartographie);
- d) Wahrung der Interessen des Landes bei der Nutzung von Geobasisdaten, Bestandteilen der Landesluftbildsammlung und topographischen Landeskartenwerken durch Dritte.

3. Geodatenmanagement

Der zunehmende Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) als Informations- und Entscheidungssysteme der Landes- und Kommunalverwaltungen erfordert ein ressortübergreifendes Geodatenmanagement. Der Landesbetrieb übernimmt diese Aufgabe und koordiniert nach grundsätzlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgaben umfassen:

- a) Führung eines Metainformationssystems für Geodaten;
- b) ressortübergreifendes Datenmanagement für die Geoinformationssysteme und die Möglichkeit der Bereitstellung der Geofachdaten;
- c) Beteiligung an der GIS-Normung und -Standardisierung.

4. MAIS-Infrastruktur

Der Landesbetrieb ist zuständig für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung der Mess-, Auswert- und Informationssysteme (MAIS) der Vermessungs- und Katasterverwaltung als verfahrenstechnische Grundlage für das Geobasisinformationssystem des Landes.

Die Sicherung der einheitlichen MAIS-Infrastruktur erfasst auch:

- a) einheitliche technische Verfahrensentwicklung und -pflege;

- b) Koordinierung des Aufbaus einer einheitlichen MAIS-Infrastruktur;
- c) fachspezifische Aus- und Fortbildung der Anwender gemäß Buchstabe a.

5. Geodaten- und Graphik-Serviceleistungen

Der Landesbetrieb bietet Geodaten- und Graphik-Serviceleistungen auf Grundlage der Geobasisdaten an, um den Absatz von Geobasisdaten zu fördern. Die Aufgabe umfasst:

- a) datentechnische Leistungen;
- b) kartographische und kartentechnische Leistungen;
- c) luftbildtechnische Leistungen;
- d) Unterstützung anderer Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, Kommunen sowie sonstiger Stellen und Personen beim Vertrieb analoger und digitaler Produkte, die auf der Grundlage von Geobasisdaten und Geofachdaten entstanden sind.

6. Mitwirkung bei Aufgaben der Katasterbehörden

Der Landesbetrieb wirkt nach Maßgabe des Ministeriums des Innern mit bei:

- a) der Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten und von Liegenschaftsvermessungen sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen zur Einrichtung, Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, wenn dies aus übergeordneten Gesichtspunkten erforderlich erscheint, Liegenschaften des Landes betroffen sind oder wenn der Einsatz besonderer Geräte oder Verfahren erforderlich oder zweckmäßig ist, die aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen des hohen Spezialisierungsgrades nur vom Landesbetrieb eingesetzt werden können;
- b) der Einsicht in das automatisierte Liegenschaftsbuch und die automatisierte Liegenschaftskarte (Bestandsdaten) und der Erteilung von Auskünften und Auszügen;
- c) der Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftszahlenwerk an Stellen und Personen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes;
- d) den datentechnischen Arbeiten im Liegenschaftskataster, soweit die Mitarbeit aus Gründen der Dateneinheitlichkeit, der System- und Datensicherheit erforderlich erscheint;
- e) der Vorhaltung der Daten des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung zeitgemäßer Anforderungen an das Geobasisinformationssystem.

7. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Der Landesbetrieb hat die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) nach Maßgabe der ÖbVI-Berufsordnung einschließlich der Aufgaben einer Prüfungsbehörde nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI.

8. Angelegenheiten der Gutachterausschüsse

Der Landesbetrieb nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Oberen Gutachterausschuss im Land Brandenburg nach Maßgabe der Gutachterausschussverordnung sowie die weiteren Aufgaben nach dieser Rechtsvorschrift wahr.

9. Aus- und Fortbildung

- a) Im Landesbetrieb wird die Zuständige Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Kartograph eingerichtet. Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz. Der Landesbetrieb ist Ausbildungsbetrieb für die Berufe Vermessungstechniker, Kartograph und Drucker und weitere Berufe, sofern die Ausbildungsbeurteilung nach § 22 des Berufsbildungsgesetzes zuerkannt wurde.
- b) Der Landesbetrieb wirkt mit bei der Fortbildung des fachspezifischen Personals und bei der Laufbahnausbildung von Beamten nach den einschlägigen Rechtsnormen und der Maßgabe des Ministeriums des Innern.
- c) Der Landesbetrieb übernimmt die überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte im Rahmen der Berufsausbildung zum Vermessungstechniker im Land Brandenburg.

10. Landes- und Bundesgrenzangelegenheiten

Der Landesbetrieb wirkt bei den vermessungstechnischen Arbeiten an den Bundes- und Landesgrenzen mit.

11. Durchführung von Kalibrierungsmessungen

Der Landesbetrieb hat regelmäßig als zuständige Stelle im Land Brandenburg die Vermessungsinstrumente der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu prüfen und gegebenenfalls zu justieren, zu kalibrieren bzw. zu reparieren. Darüber hinaus kann das Kalibrierungszentrum von Dritten gegen Entgelt genutzt werden.

(2) Das Leistungsangebot wird in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

(3) Zu den oben genannten Aufgaben gehören auch

- a) in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Vertretung des Landes in länderübergreifenden Fachgremien;
- b) Beratungstätigkeiten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Landesbetrieb Arbeiten für Dritte im In- und Ausland übernehmen, sofern hierdurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung, insbesondere die auf Rechtsnorm beruhenden Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird.

(5) Neben den vorgenannten Aufgaben kann die Aufsichts-

behörde den Landesbetrieb im Einzelfall mit besonderen Projekten beauftragen.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufgabenerledigung

(1) Die Aufgaben sind insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen und kartographischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landkartenwerke und der Geobasisdaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(2) Für den Landesbetrieb gelten die für die Vermessungs- und Katasterverwaltung maßgeblichen Vorschriften. Ebenso gelten die Regelungen, die das Ministerium des Innern für die Zusammenarbeit innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes, mit den Dienststellen des Bundes sowie der Vermessungsverwaltungen der anderen Bundesländer und der europäischen Staaten getroffen hat.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landesbetrieb das wirtschaftlich günstigste Verfahren zu wählen.

(4) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben die Anwendung von Zwangsmitteln oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässt, ist der Landesbetrieb berechtigt, die entsprechenden Verfahrensschritte durchzuführen.

(5) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr seine Amtsbezeichnung führen.

(2) Er führt den Landesbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch diese Geschäftsanweisung oder Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ abgegeben.

(3) Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Er ist auch Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den für das frühere Landesvermessungsamt hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Er entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung,

Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer sowie entsprechende beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird von ihm wahrgenommen.

(5) Seine Vertretung obliegt einem hierzu bestimmten Abteilungsleiter des Landesbetriebes.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Aufsicht

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem Landesbetrieb für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflicht ab. Sie kann darüber hinaus Weisungen erteilen und hat ein Recht auf Auskunft und Prüfung.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung;
- b) Genehmigung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;
- c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan;
- d) Bestätigung des Jahresabschlusses;
- e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Vertretung;
- f) Ernennung und Versetzung von Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des Ministeriums der Finanzen gemäß § 65 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. BAT,
- c) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- d) Einrichtung und Auflösung von Betriebsstellen.

III. Wirtschaftsführung

§ 6 Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes er-

folgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Besonderheit des Landesbetriebes nach § 26 LHO Abweichungen erfordert.

(2) Der Landesbetrieb erbringt seine Aufgaben auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevereinbarungen und Aufträge gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Dabei soll die Einheitlichkeit der Entgelte im Bundesgebiet gewahrt bleiben. Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung werden vom Landesbetrieb in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der Landesbetrieb führt ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb legt der Aufsichtsbehörde zu einem vorgegebenen Termin jährlich den Entwurf eines Wirtschaftsplanes, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht besteht, sowie die Angaben zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes vor.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) In der Stellenübersicht sind Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- und Lohngruppen auszuweisen. Beamte sind gemäß den Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8 Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist für die Planstellen verbindlich.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar. Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und Erneuerung können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres. Bei zu erwartenden Mindererträgen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Landesbetrieb berechtigt, ein Girokonto bei der Landeszentralbank Berlin-Brandenburg einzurichten.

§ 9

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Inventarverzeichnis haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind.

(3) Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

Aufhebung der Genehmigung zur Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat den in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) erteilten Genehmigungsbescheid zur Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow

aus den Gemeinden des Amtes Altdöbern Lipten und Lug

sowie der Gemeinde Bronkow des Amtes Calau

aufgehoben.

Die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow wurde mit Datum vom 26. April 2002 im Amtsblatt für Brandenburg, Seite 518, vorgenommen.

Aufhebung der Änderung des Amtes Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Juni 2002

Infolge der Aufhebung der Genehmigung zur Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow gehören dem Amt Altdöbern ab dem 31. März 2002 weiterhin folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Lipten, Lug, Neupetershain, Neu-Seeland und Lückaitztal.

Die Bekanntmachung der Änderung des Amtes Altdöbern infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow wurde mit Datum vom 26. April 2002 im Amtsblatt für Brandenburg, Seite 518, vorgenommen.

Aufhebung der Änderung des Amtes Calau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Juni 2002

Infolge der Aufhebung der Genehmigung zur Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow gehören dem Amt Calau ab dem 31. Dezember 2001 weiterhin folgende Gemeinden an:

Bolschwitz, Bronkow, Groß-Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben, Werchow und die Stadt Calau.

Die Bekanntmachung der Änderung des Amtes Calau infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow wurde mit Datum vom 26. April 2002 im Amtsblatt für Brandenburg, Seite 519, vorgenommen.

Eingliederung der Gemeinden Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen und Werbig in die Stadt Belzig

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinden Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen und Werbig in die Stadt Belzig mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Belzig

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Juni 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen und Werbig in die Stadt Belzig mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem geänderten Amt Belzig ab dem 31. Dezember 2002 die Gemeinden Hagelberg und Schwanebeck sowie die Stadt Belzig an.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

648

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 10. Juli 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).